

# Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1. Kirchgemeinde**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.

### **Art. 2. Kirchgemeindeordnung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

<sup>2</sup>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

### **Art. 3. Kirchgemeindeorgane**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 4. Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

### **Art. 5. Publikation**

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

### **Art. 6. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### **Art. 7. Verfahren**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde (Stadt Zürich) wahrgenommen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

### **Art. 8. Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

### **Art. 9. Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## 3. Kirchgemeindeversammlung

### **Art. 10. Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

### **Art. 11. Anträge**

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 12. Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl**

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

### **Art. 13. Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie wählt geheim:

5. Neuwahl der Pfarrer.

<sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

#### **Art. 14. Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

#### **Art. 15. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
5. Verträge zu Gebietsveränderungen.

#### **Art. 16. Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

### **III Kirchgemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### **Art. 18. Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

##### **Art. 19. Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte**

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **Art. 20. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

<sup>2</sup>Mitglieder der Behörden, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

## **2. Kirchenpflege**

#### **Art. 21. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

<sup>3</sup>Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 22. Beendigung der Amtsdauer**

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

#### **Art. 23. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
  - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
  - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
  - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
  - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

#### **Art. 24. Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

### **Art. 25. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

### **Art. 26. Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, für einen bestimmten Zweck;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000. für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000;
9. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000;
11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000.

## **3. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 27. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

<sup>4</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

#### **Art. 28. Aufgaben**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.

#### **Art. 29. Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

#### **Art. 30. Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 31. Finanztechnische Prüfung**

<sup>1</sup>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

<sup>2</sup>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

## IV Kirchgemeindehaushalt

#### **Art. 32. Kirchgemeindehaushalt**

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

## V Aufsicht und Rechtsschutz

#### **Art. 33. Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen**

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

#### **Art. 34. Rechtsschutz über die Kirchgemeinden**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **Art. 35. Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

**Art. 36. Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 21. April 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 03.11.2019 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina

Der Kirchenpflegepräsident:

Christoph Köble

Der Aktuar

Ferenc Farkas

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... genehmigt.